

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 08.08.1820 publ. 10.08.1820

vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche desjenigen, der durch die Unächtheit oder schlechte Qualität des gekauften Saamens Schaden gelitten haben möchte.

Es wird daher sämtlichen Land- und Stadt-Ämtern hiedurch aufgegeben, wenn dergleichen Klagen gegen einen Saamenhändler, es sey derselbe ein zum Hausierhandel mit Garten-Sämereyen Concessionirter oder ein anderer Kaufmann, bey ihnen angebracht werden möchten, und das Resultat der deshalb angestellten Untersuchung ergibt, daß derselbe mit unächtem oder schlechten verdorbenen oder nicht gehörig aufgehenden Saamen das Publicum getäuscht habe, solches sofort an die Cammer zu berichten, auch dem Saamenhändler selbst allen fernern Handel mit dieser Waare bey 5 bis 10 Rthlr. Brüche oder sonstiger polizeylicher Ahndung zu verbieten.

40) Cammer-Bekanntmachung vom 8. August 1820. publ. August 10.

Da der neue Weg von Zweelbäk nach Hurrel bereits stark gebraucht wird, die Passsage zu Wagen und zu Pferde darüber ^{des Gebrauchs} ^{des neuen We-} ^{ges von Zweel-} ^{bäke n. Hurrel.} indes erst im künftigen Frühjahr gestattet werden kann, so wird es einem jedem, mit Ausnahme der reitenden Post, bey fünf Rthlr. Brüche für jeden Contraventionsfall, bis weiter